**Checkliste: Beschäftigung Schwerbehinderter - öffentlich rechtliche Pflicht -1**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Aufgaben** | **Was ist zu tun?** | **Erledigt** |
| **Grundlage (§ 154 SGB IX)** | * Öffentlicher oder privater Arbeitgeber
* Mindestens 20 Arbeitnehmer (auch Außendienst-, Heimarbeiter und unabhängig von den Betriebsstätten bzw. Betrieben sowie Arbeitnehmer aus dem privaten Haushalt es Arbeitgebers)
* Arbeitnehmer, die nicht mehr als acht Wochen oder mehr als 15 Stunden arbeiten und Arbeitnehmer gemäß § 73 Abs. 2 SGB IX zählen nicht dazu
 | ❏ |
| **Pflichtquote** | * Die Pflichtquote beträgt seit 01.01.2004 5%
* Berechnung der Mindestanzahl von Arbeitsplätzen und der Pflichtarbeitsanzahl:
	+ Studienreferendare und Azubis werden nicht mitgezählt
	+ I.d.R. Abrundung bei Arbeitgebern mit durchschnittlich bis zu 59 Arbeitsplätzen
	+ Bei mehr als 0,5 Aufrundung
* Anrechnung von Schwerbehinderten Teilzeitbeschäftigten
	+ Mehr als 18 Stunden pro Woche arbeiten bzw. weniger wenn Ihre Behinderung zu schwerwiegend ist
* Anrechnung eines Schwerbehinderten Arbeitgebers
* Mehrfachanrechnung
	+ Auf bis zu zwei Arbeitsplätze, wenn Schwerbehinderter Arbeitnehmer beruflich ausgebildet ist (Anrechnung kraft Gesetzes)
	+ Evtl. auf bis zu drei Arbeitsplätze (freies Ermessen)
	+ Dies ist möglich, wenn die Teilhabe am Arbeitsleben auf spezielle Schwierigkeiten stößt (unabhängig von der Behinderung)
	+ Antrag an das zuständige durch Schwerbehinderten oder Arbeitgeber stellen
	+ Bescheid durch Arbeitsamt ob Widerspruch (Klage beim Sozialgericht)
 | ❏ |
| **Ausgleichsabgabe** | * Höhe
* Privilegierung kleinerer Betriebe, § 77 Abs. 2 Satz 2 SGB IX
	+ Arbeitgeber mit bis zu 39 Arbeitnehmern: 105 Euro
	+ Arbeitgeber mit bis zu 59 Arbeitnehmern:
	+ 180 Euro bei Beschäftigung von weniger als einem Schwerbehinderten
	+ 105 Euro bei Beschäftigung von weniger als zwei Schwerbehinderten
* bei Betrieben mit mehr als 59 Beschäftigten, § 77 Abs. 2 SGB IX
	+ 180 Euro, wenn Beschäftigungsquote 2-3 %
	+ 260 Euro, wenn Beschäftigungsquote weniger als 2 %
	+ 105 Euro, wenn Beschäftigungsquote bis zu 3 %
* Zahlung
	+ keine Zahlung:
	+ zusätzlich Versäumniszuschläge, § 24 Abs. 1 SGB IX
	+ Erlass eines Feststellungsbescheides
	+ 4-jährige Versäumniszuschläge
	+ Rechtsmittel (Widerspruch, Anfechtungsklage möglich, jedoch ohne aufschiebende Wirkung)
	+ keine gesonderte Aufforderung durch Integrationsamt
	+ zusammen mit Erstattung der Anzeigen gemäß § 80 Abs. 2 SGB IX, d.h. bis zum 31.3. des Folgejahres
 | ❏ |